

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2167/18

Titel

Antrag aus der nicht öffentlichen Sitzung HAS vom 16.10.2018 - TOP 4. Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates - hier: Änderung Gesellschaftsvertrag der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (Drucksache 1157/18)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Im Rahmen der verwaltungsinternen Abstimmung zum Gesellschaftsvertrag der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo mbH) wurde zur Aufnahme der Regelungen von § 109 Abs. 3 des Aktiengesetzes folgende Wortwahl vorgeschlagen und in die Anlage 1 der Drucksache 1157/18 auch so aufgenommen:

"§ 12 Abs. 6 Satz 3 sollte lauten:

Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, überreicht werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung durch die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder in Textform ermächtigt wurden."

Hintergrund ist, dass gemäß § 108 Abs. 3 Aktiengesetz einem jeden objektiv verhinderten AR-Mitglied ermöglicht werden soll, an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe mitzuwirken. Eine entsprechende Regelung in dem Gesellschaftsvertrag ist hierfür jedoch erforderlich. Es ist zudem erforderlich, dass der Bote, der die schriftliche Stimmabgabe überbringt- soweit er selbst kein Aufsichtsratsmitglied ist - aufgrund einer in Textform verfassten Ermächtigung berechtigt ist, an der Sitzung teilzunehmen, §§ 108 Abs. 3 S. 3, 109 Abs. 3 AktG, 126b BGB.

§ 108 AktG Abs. 3 lautet:

"Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind."

§ 109 AktG Abs. 3 lautet:

"Die Satzung kann zulassen, dass an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben."

Damit ist die sich aus § 109 AktG ergebene Regelung zulässig und gibt die gesetzliche Norm wider. Damit können auch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören an der Aufsichtsrats-sitzung teilnehmen, sofern sie von dem verhinderten Aufsichtsratsmitglied schriftlich dazu ermächtigt worden sind. Die Auswahl der zu ermächtigenden Person hat selbstverständlich unter Wahrung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds zu erfolgen.

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 03

17.10.2018

Datum